



Allgemeines

Art.1 Gesuche

Gesuche um die Benutzung von Lokalitäten und Anlagen der Schule sind schriftlich und min. 3 Wochen vorher an die Oberstufenschulpflege zu richten, welche über deren Bewilligung entscheidet.

Art.2 Bewilligung

Die Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt. Der Gesuchsteller kann daraus kein Recht auf Verlängerung ableiten. Die Benutzer haben den Hauswart rechtzeitig zu informieren, wenn die Belegungen ausfallen.

Art.3 Eigennutzung

Die Oberstufenschulpflege behält sich das Recht vor, bei Eigenbedarf oder Spezialbewilligungen bereits vergebene Räume für sich zu beanspruchen.

Art.4 Dauerbewilligung

Ohne anders lautende Mitteilungen der Oberstufenschulpflege werden Dauerbewilligungen jeweils unverändert verlängert.

Art.5 Änderungen und Kündigung

Änderungswünsche oder Kündigungen bei Jahresnutzung müssen spätestens bis Ende September schriftlich der Oberstufenschulpflege mitgeteilt werden.

Art.6 Sorgfaltspflicht

Dem Gebäude, dem Mobiliar, den Geräten sowie den Turnplätzen ist Sorge zu tragen. Betriebsmittel sind sparsam zu nutzen. (Elektrizität, Wasser).

Art.7 Schäden, Meldepflicht

Die Benutzer haften für alle Schäden, welche verursacht werden. Alle Sachbeschädigungen sind noch am gleichen Tage dem Abwart zu melden. Unterlassung der Meldung kann den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Allfällige Reparaturen werden zu Lasten des Verursachers durch die Oberstufenschulpflege angeordnet.

Art.8 Ordnung Sauberkeit

Die Benutzer sind verpflichtet, auf den Plätzen, in den Räumen, namentlich in den Garderoben, Duschräumen und WC's für Ordnung zu sorgen. Bei ausserordentlichen Verunreinigungen sorgen sie in Verbindung mit dem Hauswart für die Reinigung.

Art.9 Ordnung Sportvereine

Alle Sportvereine ernennen einen Verantwortlichen, der vor dem Verlassen der benützten Räumlichkeiten diese kontrolliert und gegebenenfalls in Ordnung stellt.

Art.10 Nachtruhe

Alle Lokale und Plätze sind grundsätzlich bis um 22.30 Uhr zu verlassen. In sämtlichen Räumen ist das Licht zu löschen und die Kontrolle gemäss Art.9 durchzuführen.

Art.11 Antritt und Verantwortung

Die Benutzer betreten die betreffenden Räume frühestens 10 Minuten vor Beginn der Benutzungszeit. Volksschüler und Jugendlichen ist die Benutzung der Räume und Anlagen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters gestattet. Nach deren Benutzung werden diese durch den Hauswart kontrolliert und geschlossen.

Verantwortlich	Infrastruktur (3)	Beschluss SP	18.01.2007	Ersetzt Version	neu
Ersteller	mba	Gültig ab	01.01.2007	Seite	1 von 3



Art.12 Feiertage Ferien

An Feiertagen und in der Regel in den Schulferien bleiben die Turnhalle und Räumlichkeiten geschlossen. In dieser Zeit werden Unterhalt und Reinigungsarbeiten ausgeführt. An Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, sind die Schulhäuser ab 16.00 Uhr geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer speziellen Bewilligung.

Art.13 Vereinsmobiliar Haftung

Vereinsmobiliar darf in den Lokalen nur mit Bewilligung der Schulpflege aufbewahrt werden und muss einen Eigentumsvermerk tragen. Die Schulpflege lehnt jede Haftung bei Diebstahl (z.B.: Garderobe) oder Beschädigungen ab. Der Schulpflege ist eine aktuelle Inventarliste vorzulegen.

Art.14 Weisungen

Die Benutzer haben sich an die Weisungen des Hauswartes zu halten. Der Hauswart ist verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Schulpflege zu melden. Benutzer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 15 Gebühren

In den Benutzungsgebühren sind die Beleuchtung und die Heizung inbegriffen. Bei Turnhallenbelegungen ist ausserdem die Benutzung der Garderoben, Duschen und Aussenanlagen mit eingeschlossen. Zeiten, die vom Benutzer aus irgendwelchen Gründen ohne Abmeldung nicht beansprucht werden, werden verrechnet.

Art.16 Spezialgebühren

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendlichen können die Gebühren gesenkt oder aufgehoben werden.

Art. 17 Arbeitseinsätze Hauswart

Bei Grossanlässen mit ausserordentlicher Beanspruchung des Hauswartes für Reinigungsarbeiten werden die Stunden dafür separat in Rechnung gestellt. Stundenansatz: Fr. 65.--

Art. 18 Tarife

Als ortsansässig gelten Vereine oder Gruppen, deren Aktivmitglieder mehrheitlich in den Kreisgemeinden wohnen und in den Vereinsverzeichnissen eingetragen sind. Für auswärtige Benutzer verdoppeln sich die Gebühren.

Art. 19 Tarife, A ganzjährige Benutzung, Verrechnung jährlich per Kalenderjahr

Objekt	Tarif
Turnhalle mit Aussenanlagen, Doppelstunde	250.00
Singsaal, Doppelstunde	100.00
Schulzimmer, Doppelstunde	60.00
Küche, 1 Abend /MT	250.00

B1 einmalige Benutzung pro Abend max. 5 Std. / B2 einmalige Benutzung Sonntag Feiertag

Objekt	Tarif ½ Tag	Sonntag/Feiertag und 1 Tag
Turnhalle mit Aussenanlagen	80.00	100.00
Singsaal	50.00	80.00
Singsaal mit Foyer	150.00	200.00
Schulzimmer	50.00	80.00
Singsaal mit Publikum	80.00	120.00
Küche 1 Abend /MT	50.00	100.00

Verantwortlich	Infrastruktur (3)	Beschluss SP	18.01.2007	Ersetzt Version	neu
Ersteller	mba	Gültig ab	01.01.2007	Seite	2 von 3



Spezielle Weisungen zur Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen

Art.20 Bewilligungen

Bewilligungen zur Benützung der Turnhalle werden in der Regel nur an Vereine erteilt, die mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Bei wiederholt ungenügender Teilnehmerzahl kann die Bewilligung entzogen werden. Ausserordentliche Trainings und Anlässe müssen von der Schulpflege bewilligt werden.

Art. 21 Schuhwerk

Es ist verboten, die Turnhalle mit Strassen-, Stollen- und Nagelschuhen, Schuhen mit abfärbenden Sohlen, sowie mit schmutzigen Turnschuhen zu betreten. Auf Aussenplätzen dürfen Nagelschuhe mit max. 4 mm langen Nägeln getragen werden. Wird die Turnstunde vom Aussenplatz in die Turnhalle verlegt, sind die Turnschuhe zu reinigen.

Art.22 Schuhwerk Zuschauer

Generell gilt das Verbot gemäss Art. 20. Entweder müssen die Zuschauer die Schuhe ausziehen, oder der Zuschauerbereich muss in der Halle abgedeckt werden. Für die Abdeckung stehen Matten zur Verfügung. Auskunft gibt der Hauswart.

Art. 23 Turngeräte

Sämtliche Turngeräte sind nach Gebrauch in Ordnung zu stellen oder zu reinigen und an ihre Plätze zu verräumen. Innengeräte dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden. Im Aussengeräteraum befindet sich ein Kasten für defektes Material. Schäden sind auf der dort vorhandenen Liste einzutragen.

Art. 24 Magnesia

Magnesia muss in Kistchen versorgt werden. Verunreinigungen müssen gereinigt werden.

Art. 25 Transport

Nicht rollbare Geräte müssen getragen werden.

Art. 26 Sorgfaltspflicht

Alle Spiele und Übungen, welche Rasen, Böden und Plätze beschädigen, sind verboten.

Art.27 Kugelstossanlage

Das Kugel - und Steinstossen ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen erlaubt.

Art.28 Regenwetter

Bei Regenwetter oder aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenplätze nicht benützt werden. Die jeweiligen Hinweise des Hauswartes sind zu beachten.

Art. 29 Essen und Getränke

In der Halle ist es untersagt, Essen und Getränke zu konsumieren. Für Wettkämpfe gelten besondere Regelungen.

Art. 30 Rauchverbot

In den Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot.

Art. 31 Kontrolle beim Verlassen der Halle

Beim Verlassen der Halle sind folgende Punkte zu kontrollieren: Alle Fenster geschlossen, Geräteraum kontrolliert, alles wieder an seinem Ort, Garderoben kontrolliert und sauber, überall das Licht gelöscht.

Verantwortlich	<i>Infrastruktur (3)</i>	Beschluss SP	<i>18.01.2007</i>	Ersetzt Version	<i>neu</i>
Ersteller	<i>mba</i>	Gültig ab	<i>01.01.2007</i>	Seite	<i>3 von 3</i>